

# Die Leistungen des „Bildungs- und Teilhabepakets“

Damit die Chancen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf Bildung und gesellschaftliche Teilnahme verbessert werden!

Nutzen Sie die Angebote für Ihr Kind!

## Was ist das Bildungs- und Teilhabepaket und wer kann es nutzen?

Familien mit geringem oder keinem Einkommen können Unterstützung für ihre Kinder bekommen, damit diese bessere Bildungschancen haben und auch Sport- und Freizeitmöglichkeiten besser nutzen können.

Anspruchsberechtigt sind zum Beispiel Familien, die von einer der folgenden Stellen Unterstützung erhalten:

- vom Kommunalen Jobcenter (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld)
- vom Kreissozialamt (Sozialhilfe oder Asylbewerberleistung)
- von der Wohngeldstelle (Wohngeld oder Kinderzuschlag des Bundes).

Der Anspruch gilt auch für Familien, die knapp über der Einkommensgrenze des SGB II Regelsatzes liegen.

Auch junge Erwachsene bis 25 Jahre haben einen Anspruch, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Prüfen Sie, ob Sie Leistungen erhalten und damit anspruchsberechtigt sind!

Wo Sie die Unterstützung beantragen können, finden Sie am Ende des Flyers.

Bei Fragen können Sie sich an die Schule, die Schulsozialarbeit oder die Kita wenden. Auch Ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung hilft Ihnen gerne weiter.

## Welche Angebote werden gefördert?

**Für die Teilnahme an Sport-, Kultur- und Freizeitangeboten können Sie 10 Euro pro Monat und Kind erhalten,** um die Mitgliedsbeiträge in einem Verein, den Besuch einer Musikschule oder die Teilnahme an Freizeitaktivitäten zu finanzieren. Auch Kosten für zum Beispiel die nötigen Sportschuhe können übernommen werden.

Suchen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind die geeignete Freizeitaktivität aus!

**Die Kosten für das Mittagessen in Kindertagesstätte, Schule, Schulkindbetreuung und Hort werden übernommen!**

Damit Ihr Kind am regelmäßigen warmen Mittagessen teilnehmen kann, müssen Sie nur noch einen Eigenanteil von 1 Euro pro Mittagessen leisten.

Sprechen Sie die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kindertagesstätte, in der Schule, in der Schulkindbetreuung oder im Hort an.

**Für Schulbedarf gibt es eine Pauschale von 100 Euro.**

Zum Schuljahresbeginn informieren die Klassenlehrkräfte, was Ihr Kind benötigt.

Die Auszahlung für Schulbedarf erfolgt automatisch in zwei Teilen (70 Euro im Februar und 30 Euro im August) auf Ihr Konto.

Wer Wohngeld oder Kinderzuschlag erhält, wird automatisch angeschrieben, um den Zuschuss für Schulbedarf zu beantragen.

**Lernförderung / Nachhilfe** kann finanziert werden. Hierfür ist eine Begründung der zuständigen Lehrkraft notwendig.

Sprechen Sie mit der zuständigen Lehrkraft, ob eine Unterstützung für Ihr Kind möglich ist, und beantragen Sie dann die Leistung gemeinsam mit ihr.

**Die Kosten für Tagesausflüge und Klassenfahrten** werden übernommen. Sobald alle Informationen dazu vorliegen (Datum, Dauer, Kosten), können Sie den Antrag auf Kostenübernahme stellen.

Für **Schülerbeförderung** können die Kosten bis zum Eigenanteil von 5 Euro monatlich übernommen werden. Dafür muss ein Antrag gestellt werden.

## Wo können Sie die Unterstützung beantragen?

**Wenn Sie Leistungen des Kommunalen Jobcenters (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) erhalten, ist das Job-center die für Sie zuständige Antragsstelle.**

Hier die Adressen im Kreis:

### Kommunales Jobcenter Kreis Groß-Gerau (AÖR)

#### Servicebüro Biebesheim

(zuständig für Biebesheim, Gernsheim, Riedstadt, Stockstadt)

Brunnenweg 1  
64584 Biebesheim

#### Servicebüro Mörfelden-Walldorf

(zuständig für Mörfelden-Walldorf)

Farmstraße 17  
64546 Mörfelden-Walldorf

#### Servicebüro Rüsselsheim

(zuständig für Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim)

Eisenstraße 40  
65428 Rüsselsheim

#### Servicebüro Groß-Gerau

(zuständig für Büttelborn, Groß-Gerau, Nauheim, Trebur),

Wilhelm-Seipp-Straße 15  
64521 Groß-Gerau

**Wichtiger Hinweis:** Informationen erhalten Sie von Ihrer Zuständigen Sachbearbeitung. Die Telefonnummer entnehmen Sie bitte Ihrem aktuellen Bescheid des Jobcenters bzw. dem Internet unter <http://www.jobcenter-kreis-gross-gerau.de/>

**Wenn Sie Leistungen nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, ist das Kreissozialamt die für Sie zuständige Antragsstelle.**

### Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

#### Fachdienst Allgemeine Soziale Hilfen

Wilhelm-Seipp-Straße 4

64521 Groß-Gerau

06152 989-364

**Wenn Sie Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten, ist die Wohngeldbehörde des Kreises die für Sie zuständige Antragsstelle.**

### Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

#### Wohngeldbehörde

#### Sachgebiet Bildung und Teilhabe

Heimstraße 7 (Bitte an der Tür klingeln)

64521 Groß-Gerau

06152 989-554